

Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V.
vom 09. September 2005
zuletzt geändert am 15. September 2018

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

1. Die Feuerwehren im Freistaat Bayern bilden den „Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.“, im nachfolgenden Landesverband genannt.
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Unterschleißheim.
3. Der Landesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
4. Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Feuerwehrverbandes.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 1a Jugendfeuerwehr

Innerhalb des LFV Bayern e. V. besteht als Jugendorganisation die Jugendfeuerwehr Bayern.

Die Jugendfeuerwehr im LFV Bayern e. V. hat das Recht:

- a) sich selbst eine Jugendordnung zu geben;
- b) eigene Leitungsorgane zu wählen;
- c) eine eigene Jugendkasse zu führen.

Sie gestaltet im Rahmen ihrer Landesjugendordnung unter Beachtung der Satzung des LFV Bayern e. V. ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich.

§ 2 Aufgaben

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Der Landesverband hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung der Feuerwehren
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
 - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsverbände sowie der Kinder-, Jugend- und Facharbeit in den Feuerwehren
 - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen, insbesondere auf kommunaler, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene
 - e) Förderung der Einsatzbereitschaft innerhalb der Feuerwehren und allen im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen
 - f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und anderen sozialen Einrichtungen
 - g) Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens, insbesondere auch durch Brandschutzerziehung und -aufklärung
 - i) Durchführung von Landesfeuerwehrtagen
3. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Über die Mitgliedschaft in den Bezirksfeuerwehrverbänden sind alle Verbände und Vereinigungen der Feuerwehren des Freistaates Bayern Mitglieder.
2. Die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände und andere Verbände und Vereinigungen der Feuerwehren des Freistaates Bayern können direktes Mitglied des Landesverbandes werden, sofern die Mitgliedschaft in einem Bezirksfeuerwehrverband nicht möglich ist.
3. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Landesverbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Landesfeuerwehrverband zu richten.
Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes vom Landesverbandsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Landesverbandes teil.

Sie sind verpflichtet, den Landesverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Landesverbandsorgane

1. Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesverbandsversammlung
- b) der Landesverbandsausschuss
- c) der Landesverbandsvorstand

als beschließende Organe und

- d) der Landesverbandsbeirat

als beratendes Organ

2. In der Feuerwehr tätige Mitglieder der Landesverbandsorgane scheidern mit Beendigung der aktiven Tätigkeit, spätestens jedoch mit Erreichen der Altersgrenze gemäß den Bestimmungen des BayFwG in der jeweils geltenden Fassung, aus einem beschließenden Organ des Landesverbandes aus. Organmitglieder kraft Amtes scheidern mit Beendigung dieses Amtes auch aus dem Amt des Landesverbandes aus.
3. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Der Vorsitzende kann seine Tätigkeit auch hauptamtlich ausüben.
4. Abweichend von Ziffer 3 Satz 1 können an Mitglieder des Landesverbandsausschusses und des Landesverbandsvorstandes angemessene Vergütungen bezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Landesverbandsausschuss.

§ 7 Landesverbandsversammlung

1. Mitglieder der Landesverbandsversammlung sind:
 - a) der Landesverbandsvorstand
 - b) der Landesverbandsausschuss
 - c) die Stadt- und Kreisverbandsvorsitzenden
 - d) die Delegierten der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände (auf je 2000 zahlende Mitglieder entfällt ein Delegierter, angefangene 2000 gelten als volle Zahl)
 - e) die Bezirksjugendfeuerwehrwarte
 - f) die Delegierten der Bezirksjugendfeuerwehren (auf je 2000 Feuerwehranwärter entfällt ein Delegierte, angefangene 2000 gelten als volle Zahl)
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Landesverbandsversammlung statt. Sie ist sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform vom Landesverbandsvorsitzenden einzuberufen.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung, an die dem Landesfeuerwehrverband zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift.
3. Die Landesverbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Landesverbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Landesverbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Die Landesverbandsversammlung muss innerhalb von drei Monaten, nachdem ein Mitglied des Vorstandes Widerspruch gegen seine Suspendierung durch den Landesverbandsausschuss eingelegt hat, einberufen werden.
5. Die Landesverbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Landesverbandsversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Landesverbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Waren in der Landesverbandsversammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
8. Der Landesverbandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Landesverbandsausschuss zur Landesverbandsversammlung weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 8 Aufgaben der Landesverbandsversammlung

1. Die Landesverbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Landesverbandsvorsitzenden, für die Dauer von 6 Jahren; wählbar sind nur Stadt- und Kreisverbandsvorsitzende und ihre Stellvertreter
 - b) Wahl der beiden stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden, ebenfalls für die Dauer von 6 Jahren; wählbar sind nur Stadt- und Kreisverbandsvorsitzende und ihre Stellvertreter
 - c) Entscheidung über den Widerspruch von suspendierten Vorstandsmitgliedern
 - d) Wahl des Landesverbandsschriftführers und des Landesverbandsschatzmeisters, für die Dauer von 6 Jahren, wählbar sind nur Mitglieder aus der Landesverbandsversammlung
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern, für die Dauer von 3 Jahren; wählbar sind nur Mitglieder der Landesverbandsversammlung
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Anerkennung des Jahresberichtes und Kassenberichtes sowie Entlastung des Landesverbandsvorstandes und des Landesverbandsschatzmeisters

- h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - i) Beschluss über Satzungsänderungen
 - j) Erlass einer Geschäftsordnung für die Landesverbandsversammlung und den Landesverbandsausschuss
 - k) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Landesverbandes
 - l) Festlegung des Ortes, in dem die Landesverbandsversammlung und der Landesfeuerwehrtag abgehalten werden soll
 - m) Widerruf der Bestellung des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
2. Bei allen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
 3. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge, sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor der Landesverbandsversammlung schriftlich beim Landesverbandsvorsitzenden einzureichen.

§ 9 Landesverbandsausschuss

1. Mitglieder des Landesverbandsausschusses sind:
 - a) der Landesverbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter
 - b) die Bezirksverbandsvorsitzenden und jeweils ein Stellvertreter je Regierungsbezirk, gemäß Satzung der Bezirksfeuerwehrverbände
 - c) ein Vertreter der Berufsfeuerwehren, ist der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF-Land)
 - d) der Landesjugendfeuerwehrwart, nach den Bestimmungen der Landesjugendordnung
 - e) der Landesverbandsschriftführer
 - f) der Landesverbandsschatzmeister
 - g) der Landesfeuerwehrarzt
 - h) der Landesfrauenbeauftragte
 - i) ein/-e Vertreter/-in der Feuerwehrvereine, durch Wahl von den Vertretern/-innen der Mitgliedsvereine, für die Dauer von 6 Jahren
2. Bei Bedarf bzw. auf Antrag des Landesverbandsausschusses oder nachfolgend genannter Personen sind:
 - a) der Landesstabführer
 - b) die Fachbereichsleiter

durch den Landesverbandsvorsitzenden einzuladen. Ihnen wird in diesem Rahmen ein Anhörungs- und Vortragsrecht eingeräumt.

3. Scheidet ein Mitglied des Landesverbandsausschusses vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so wird es ersetzt
 - a) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl eines Nachfolgers
 - b) bei berufenen Mitgliedern durch die Berufung eines Nachfolgers

Das ausgeschiedene Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung das Mitgliedschaftsrecht auszuüben.

4. Der Landesverbandsausschuss wird vom Landesverbandsvorsitzenden einberufen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Landesverbandsausschusses

Der Landesverbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Landesverbandsversammlung zuständig ist.
2. Beschlussfassung über die Suspendierung von Vorstandsmitgliedern, wenn schwerwiegende Gründe der Inaktivität, bzw. anderweitiges verbandsschädliches Verhalten vorliegen. Der Beschluss ist zu begründen.

Entscheidung über den Widerspruch gegen die Suspendierung durch den Vorstand.

In beiden Fällen kann der Betreffende Widerspruch einlegen, über den die Landesverbandsversammlung endgültig beschließt.

3. Entscheidung darüber, ob der Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes eine Arbeits- oder Interessenkollision entgegensteht.
4. Erlass einer Dienstordnung für die Landesgeschäftsstelle und Zuständigkeit für alle Personalangelegenheiten.
5. Berufung des Landesfrauenbeauftragten, des Landesfeuerwehrarztes und des Landesstabführers.
6. Festlegung der Fachgebiete und Bestellung der Fachbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Landesverbandsvorsitzenden sowie Entsendung in Fremdgremien.
7. Durchführung der Beschlüsse der Landesverbandsversammlung
8. Vorbereitung der Landesverbandsversammlung und Landesfeuerwehrtage
9. Bestätigung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes
10. Erlass einer Geschäftsordnung nach § 13 Abs. 4

§ 11 Landesverbandsvorstand

1. Der Landesverbandsvorstand besteht aus dem Landesverbandsvorsitzenden und den zwei stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden.
2. Der Landesverbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter sollen nicht gleichzeitig Stadt-, Kreis- oder Bezirksverbandsvorsitzender sein. Damit keine Arbeits- oder Interessenkollisionen entstehen sollen der Landesverbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter nicht gleichzeitig Tätigkeiten im Vorstand von anderen Vereinen oder Vereinigungen der Feuerwehren ausüben.
3. Die Tätigkeit des Landesverbandsvorsitzenden ist im Hinblick auf die besonderen Bedingungen und die Erfüllung der Aufgaben in Vollzeit auszuüben, damit weder eine Arbeits- noch eine Interessenkollision entsteht.
4. Wollen der Landesverbandsvorsitzende bzw. seine Stellvertreter Tätigkeiten nach § 11 Abs. 2 ausüben, so hat der Landesverbandsausschuss darüber zu entscheiden, ob dem nicht eine Arbeits- oder Interessenkollision entgegensteht. Bei Übernahme einer Tätigkeit nach § 11 Abs. 2 sind Beschlüsse der Verbandsorgane verbindlich.
5. Eine Wiederwahl des Landesverbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter ist ungeachtet der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Buchst. a möglich.
6. Weitere Mitglieder des Landesverbandsausschusses können zu den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes hinzugezogen werden.

§ 12 Aufgaben des Landesverbandsvorstandes

1. Der Landesverbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Landesverbandsorgane
 - b) Besorgung der Verwaltung des Landesverbandes und Beschlussfassung über alle Verbandsfragen, soweit nicht die Landesverbandsversammlung, der Landesverbandsausschuss oder der Landesverbandsvorsitzende zuständig sind.
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes
2. Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder des Vorstandes von der Vorstandsarbeit suspendieren, wenn schwerwiegende Gründe der Inaktivität oder anderweitiges verbandsschädliches Verhalten vorliegen. Der Beschluss ist zu begründen. Gegen diesen Beschluss kann der Betreffende Widerspruch einlegen, über den der Landesverbandsausschuss beschließt.
3. Der Landesverbandsvorstand wird vom Landesverbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
4. Der Landesverbandsvorsitzende sowie die beiden Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt den Landesfeuerwehrverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
5. Der Landesverbandsvorsitzende und die Fachgebietsleiter erstatten dem Landesverbandsausschuss und der Landesverbandsversammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
6. Über die Beschlüsse des Landesverbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Landesverbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln.

§ 13 Landesverbandsbeirat

1. Der Landesverbandsbeirat unterstützt und fördert den Landesverband in allen Angelegenheiten.
2. Im Beirat sollen Persönlichkeiten und Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur und weiteren interessierten Kreisen mitwirken.
3. Der Beirat tagt nach Bedarf.
4. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsstelle

1. Der Landesfeuerwehrverband unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung wird ein Geschäftsführer eingestellt. Der Geschäftsführer soll an allen Beratungen der Organe des Landesverbandes teilnehmen.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.
4. Die Geschäftsstelle erledigt die Aufgaben der Dienstordnung gem. § 10 Abs. 4.

§ 15 Aufgaben des Landesverbandsschiffführers und des Landesverbandsschatzmeisters

1. Der Landesverbandsschiffführer hat in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Bei seiner Verhinderung kann die Protokollführung auf eine andere Person des tagenden Gremiums oder der Geschäftsstelle übertragen werden.
2. Der Landesverbandsschatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Landesverbandsversammlung und dem Landesverbandsausschuss vorzulegen. Er kann sich hierzu hauptamtlicher Kräfte oder eines Vertreters der steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe bedienen.

§ 16 Kassenwesen des Landesverbandes

1. Die Einnahmen bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen und Stiftungen
 - c) sonstigen Zuwendungen
2. Die Einnahmen werden verwendet für:
 - a) Beiträge
 - b) Aufwandsentschädigungen und Reisekosten an die Mitglieder des Landesverbandsausschusses und des Landesverbandsvorstandes
 - c) für allgemeine Verwaltungskosten, zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Tagungen und Landesfeuerwehrtagen
3. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der LFV ist berechtigt anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mittel zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Landesfeuerwehrverband. In diesem Beitrag ist der Beitrag für den Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Landesverbandsversammlung festgelegt.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Landesverbandes.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Landesverband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Landesverbandsvorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Landesverbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Landesverbandsausschusses aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit einer nachgewiesenen Briefsendung an die letzte dem Landesfeuerwehrverband mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Landesverbandsausschuss.

§ 19 Auflösung des Landesverbandes

1. Der Landesverband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Landesverbandsversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Landesverbandsversammlung vertreten sind und mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Versammlungsmitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Landesverbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Landesverbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Landesverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. Das Vermögen ist zur Förderung des Feuerwehrwesens im Freistaat Bayern zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. tritt am 09. September 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. vom 09. Oktober 1993 in der geänderten Fassung vom 22. Juni 1996 und vom 20. September 2002 außer Kraft.

Die Satzung wurde geändert am 15. September 2018.